

dem Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem auf Grund des Krankheitsbefundes feststeht, daß mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bis zum Ablauf der 78. Woche der Arbeitsunfähigkeit nicht zu rechnen ist.

Zu § 9 der Verordnung:

§20

Bei der Berechnung der erforderlichen Zeit einer versicherungspflichtigen Tätigkeit für den Anspruch auf Invalidenrente bleiben die volle Monate übersteigenden Tage unberücksichtigt.

Zu den §§ 9 und 10 der Verordnung:

§21

Bei der Feststellung des Anspruchs auf Invalidenrente sind die im nachfolgenden § 22 Abs. 1 genannten Zeiten vom möglichen Kalenderzeitraum einer versicherungspflichtigen Tätigkeit abzusetzen.

Zu § 9 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung:

§22

(1) Folgende Zeiten gelten nicht als Unterbrechung der Zeit einer ununterbrochenen 5jährigen versicherungspflichtigen Tätigkeit:

- a) Zeiten, in denen das Kind einer Frau unter 3 Jahre oder 2 Kinder unter 8 Jahre alt waren,
- b) Zeiten des Bezuges einer Rente wegen Invalidität, einer Kriegsbeschädigtenrente, einer Unfallrente auf Grund eines Körperschadens von $66\frac{2}{3}\%$ und mehr,
- c) Zeiten der Schutzfrist von 2 Jahren nach Wegfall der Zahlung einer Invalidenrente,
- d) Zeiten, für die durch ärztliches Gutachten festgestellt wurde, daß Invalidität im Sinne der Rechtsvorschriften zur Sozialversicherung vorlag, auch wenn wegen Nichterfüllung der erforderlichen versicherungspflichtigen Tätigkeit keine Rente gewährt werden konnte,
- e) Zeiten, in denen Personen ständig pflegebedürftige Familienangehörige gemäß § 9 betreut haben,

soweit in diesen Zeiten keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

(2) Für Frauen, die bei Ablauf der Schutzfrist

- a) ein Kind unter 3 Jahren haben, verlängert sich die Schutzfrist bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes,
- b) 2 Kinder unter 8 Jahren haben, verlängert sich die Schutzfrist bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres eines Kindes.

Erfolgt während dieser verlängerten Schutzfrist die Geburt eines weiteren Kindes, beginnt vom Zeitpunkt der Geburt an eine erneute Schutzfrist.

(3) Als Kinder, die eine verlängerte Schutzfrist begründen, gelten alle Kinder, für dieser Rentner Anspruch auf Kinderzuschlag hat.

(4) Eine Schutzfrist von 2 Jahren besteht auch unmittelbar nach Wegfall der Zahlung einer Invalidenrente.

(5) Beginn der Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug innerhalb von 2 Jahren nach dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit, ist bei der Berechnung der zweijährigen Schutzfrist die Zeit des Strafvollzuges herauszurechnen. Beginn der Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug für Frauen während einer verlängerten Schutzfrist gemäß Abs. 2, bleibt die Schutzfrist bis zum Ablauf der dort genannten Fristen bestehen.

Zu § 9 Abs. 2 der Verordnung:

§23

(1) Eine Schulausbildung bzw. ein Direktstudium liegt vor bei Besuch der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, der erweiterten Oberschule, Spezialschule,

Spezialklasse oder Sonderschule sowie einer Universität, Hoch- oder Fachschule.

(2) Für blinde Jugendliche, die vor Vollendung des 16. Lebensjahres eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufnehmen, besteht Anspruch auf Invalidenrente ab TÜRsten des Monats der Aufnahme dieser Tätigkeit.

Zu § 10 der Verordnung:

§24

Diese Bestimmungen gelten auch für Werkstätige, die im Anschluß an eine freiwillige Rentenversicherung bei der Sozialversicherung eine Tätigkeit aufgenommen haben, jedoch die Voraussetzungen für den Anspruch auf Invalidenrente gemäß § 9 der Verordnung nicht erfüllen.

Zu § 11 Abs. 3 der Verordnung:

§25

(1) Für den Kalendermonat, in dem der Aufenthalt beginnt oder endet, wird die Invalidenrente in voller Höhe gezahlt.

(2) Der Ehegattenzuschlag und die Kinderzuschläge werden auch dann gezahlt, wenn die Invalidenrente ruht.

Zu § 14 Abs. 2 der Verordnung:

§26

(1) Bei der Ermittlung der möglichen Zeit einer versicherungspflichtigen Tätigkeit bis zum Beginn der Zahlung der Invalidenrente sind die im § 22 Abs. 1 genannten Zeiten vom möglichen Kalenderzeitraum einer versicherungspflichtigen Tätigkeit abzusetzen. Die danach die möglichen Jahre übersteigenden Monate bleiben unberücksichtigt.

(2) Die mögliche Zeit vom Beginn der Zahlung der Invalidenrente bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres ist in Monaten zu errechnen.

Zu § 17 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung:

§27

Als Kinder gelten alle Kinder, für die der Rentner Anspruch auf Kinderzuschlag hat.

Zu § 18 Abs. 1 der Verordnung:

§28

(1) Erhalten beide Elternteile eine Rente, haben beide Anspruch auf Kinderzuschlag.

(2) Ist ein Elternteil verstorben, hat der andere Elternteil auch dann Anspruch auf Kinderzuschlag, wenn aus der Versicherung des verstorbenen Elternteils Halbwaisenrente für das Kind gezahlt wird.

Zu § 18 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung:

§29

Die Zahlung einer Waisenrente aus der Versicherung der verstorbenen Mutter oder des Vaters ist einem Unterhalt gleichzustellen.

Zu § 18 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung:

§30

Ein Studium gilt auch dann als unmittelbar im Anschluß an die Schulentlassung oder ein Lehrverhältnis aufgenommen, wenn es innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Grundwehrdienstes oder eines Dienstverhältnisses auf Zeit bis zu 4 Jahren bei den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik beginnt.

Zu § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 der Verordnung:

§31

Die Voraussetzung zum Bezug einer Kriegsbeschädigtenrente lag auch vor, wenn der Tod während der Zugehörig-